

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem  
Grünordnungsplan Nr. B 5  
„Zu den Höfen“

Textliche Festsetzungen

AUSFERTIGUNG

Stand 01.02.2016

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan B 5 „Zu den Höfen“ besteht aus:

- dem Planblatt im M 1 : 1000 i. d. F. vom 01.02.2016
- und diesem Satzungstext

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

## 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 5 „Zu den Höfen“ mit folgenden Flurstücken bzw. Teilflächen von Flurstücken der Gemarkung Belmbrach:  
77, 77/3 und 52/23 sowie 32/1 (Tfl.), 38/8 (Tfl.), 52/6 (Tfl.), 52/7 (Tfl.), 52/17 (Tfl.), 52/18 (Tfl.), 52/22 (Tfl.) und 52/24 (Tfl.)

## 2 Textliche Festsetzungen

### 2.1 Bauweise

Für untergeordnete Anlagen und Anbauten sind alternative Dachausbildungen zulässig.

## GRÜNORDNUNG

### 2.2 Erhaltungsgebot

Die im Planblatt gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Bauarbeiten sind die Bestände gem. DIN 18920 RSBB zu sichern. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Hochstamm StU 16-18, Artenauswahl s. Pflanzgebot G, zu ersetzen

### 2.3 Pflanzgebot G

Baumpflanzung mit Standortbindung

Gemäß dem Pflanzgebot G sind auf den im Plan gekennzeichneten Flächen Laubbäume 2. Ordnung mit Standortbindung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Von der Lage der Baumstandorte kann in geringem Umfang abgewichen werden.

Auswahl der zu verwendenden Baumarten mit Pflanzqualität: H 3xv STU 14-16

Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Obstbäume

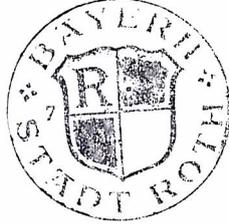
## 3 Hinweise

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

#### 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.  
Die von vorliegender Planzeichnung und Satzung erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
Nr. B 5 „Zu den Höfen“ werden durch diese 1. Bebauungsplanänderung ersetzt bzw. ergänzt.

Ausgefertigt,



STADT ROTH, den 27.04.2016

  
-----  
Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister